

Hundesteueranmeldung

Stadt Schneverdingen

Steuerpflichtige(r):

Anschrift:

29640 Schneverdingen

Telefon:

Zur Hundesteuer wird angemeldet:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ersthund Zweithund weiterer Hund

Der Hund wurde am erworben.

Mit dem Hund am zugezogen.

Der/Die Hund(e) war(en) bisher versteuert in der Gemeinde:

Wurfdatum: Hunderasse:

Transpondernummer (Chip-Nummer):

Name der Haftpflichtversicherung:

Haftpflichtversicherungsnummer:

Registrierung beim KSN (Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH) Ja nein

Sachkundenachweis theoretisch praktisch

nein Begründung:

Die Zahlung der Hundesteuer soll ¼jährlich jährlich erfolgen.

BEFREIUNG/ERMÄßIGUNG (näheres entnehmen Sie bitte der Rückseite)

Steuerbefreiung gem. § 4 Abs. 2 Ziffer

Steuerermäßigung gem. § 5 Abs.

Zwingersteuer gem. § 6 Abs. 1

Die erforderlichen Nachweise liegen vor.

Schneverdingen,.....

Unterschrift:

der Verwaltung auszufüllen

Hundemarken-Nummer: ausgehändigt am:

PK-Nummer:

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

Steuerermäßigung

In folgenden Fällen ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen:
Für das Halten von

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden; Das Prüfungszeugnis ist mit dem Antrag vorzulegen.

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen oder von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 - 3 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde (Erst- und Zweithund). Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, wenn sie nicht älter als sechs Monate sind.